

Aufnahmeordnung für die Studiengänge der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Die Aufnahmeordnung für die Studiengänge der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie (Ev. Hochschule) regelt die Aufnahme in sämtliche Studiengänge.

§ 2

Studienplatzkapazität

Die Studienplatzkapazität der einzelnen Studiengänge wird auf Vorschlag des Hochschulsenats durch Beschluss des Hochschulrates festgestellt. Die Studienplatzkapazität der grundständigen Studiengänge wird zudem von der zuständigen Fachbehörde genehmigt.

§ 3

Aufnahmeausschuss

- (1) Die Aufnahme zu den Studiengängen wird durch den Aufnahmeausschuss der Ev. Hochschule beschlossen. Die Zulassung zum Studium wird von der/vom Rektor_in ausgesprochen.
- (2) Unvollständige und nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen werden nicht aufgenommen.

§ 4

Aufnahmegruppen des Aufnahmeausschusses

Für die einzelnen Studiengänge bildet der Aufnahmeausschuss aus der Gesamtheit seiner Mitglieder in Abhängigkeit von der Zahl der Bewerbungen Untergruppen. Diese Untergruppen werden als „Aufnahmegruppen“ bezeichnet. Die Aufnahmegruppen unterbreiten dem Aufnahmeausschuss in seiner Gesamtheit ihre Aufnahmevorschläge. Der Aufnahmeausschuss berät über die Aufnahmevorschläge der Aufnahmegruppen und entscheidet insgesamt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 5

Zusammensetzung des Aufnahmeausschusses und der Aufnahmegruppen

- (1) Der Aufnahmeausschuss sowie die aus ihm zu bildenden Aufnahmegruppen sind drittelparitätisch besetzt. Der Aufnahmeausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vertreter_innen der Stiftung Das Rauhe Haus und der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses.
 2. Vertreter_innen der Studierendenschaft der Ev. Hochschule
 3. Die/Der Rektor_in sowie Vertreter_innen der hauptamtlich Lehrenden.
- (2) Die Mitglieder zu 1. werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Konviktleiter_in der Brüder- und Schwesternschaft benannt und mit den Mitgliedern zu 2. und 3. vom Hochschulsenat zur Kenntnis genommen.
- (3) Die Amtszeit des Aufnahmeausschusses beträgt ein Jahr. Diese beginnt mit dem Sommersemester (01. April) und endet mit dem Ablauf des Wintersemesters (31. März).
- (4) Die/Der Rektor_in führt den Vorsitz über den Aufnahmeausschuss.
- (5) Der Aufnahmeausschuss sowie die Aufnahmegruppen tagen in nichtöffentlichen Sitzungen. Alle Ausschussmitglieder unterliegen auch nach Beendigung des Verfahrens der Schweigepflicht hinsichtlich der Bewerber_innendaten.

§ 6

Profil der Ev. Hochschule und Grundhaltung der Studierenden

Die Ev. Hochschule leitet ihren Auftrag aus der christlichen Tradition und der biblischen Botschaft ab. Sie weiß sich in ihren Werten und Orientierungen dieser Tradition verpflichtet. In allen Studiengängen sind deshalb diakonisch-theologische bzw. diakoniewissenschaftliche Perspektiven integriert.

Bewerber_innen in den Studiengängen erklären mit ihrer Bewerbung die Bereitschaft, die evangelische Orientierung der Hochschule zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.

§ 7

Grundständiger BA-Studiengang: „Soziale Arbeit und Diakonie“

- (1) Zum grundständigen BA-Studium an der Ev. Hochschule kann zugelassen werden, wer die gültigen Bildungsvoraussetzungen nachweist. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 37 und § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Die Aufnahmegruppen „BA-grundständig“ prüfen die für diesen Studiengang eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Zu diesen Unterlagen gehören:
 - ein Nachweis über die Erprobung im diakonisch/sozialpädagogischen Bereich

- Auskunft über die Bereitschaft, die evangelische Orientierung der Hochschule zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen
 - eine reflektierte Darstellung des sozialen, schulischen und beruflichen Werdegangs, insbesondere in Bezug auf die Studien- und Berufswahl. Weiterhin soll diese Darstellung aussagefähig sein zu folgenden Punkten:
 - o soziales, kirchliches, gesellschaftliches Engagement;
 - o Bezug zu den Ausbildungszielen der Ev. Hochschule und insbesondere zur integrierten Ausbildung zur/zum Diakon_in und zur/zum Sozialpädagog_in;
 - o Reflektierte Darstellung der eigenen Erfahrungen im diakonisch/sozialpädagogischen Bereich.
- (3) Auf der Grundlage dieser Bewerbungsunterlagen bringt der Ausschuss die Bewerber_innen in eine Rangfolge und entscheidet im Rahmen der vorhandenen Kapazität über die Aufnahme (Direktaufnahme). Ergänzend wird eine Reserveliste erstellt. Die dort in einer Rangfolge Platzierten haben die Möglichkeit, auf einen evtl. frei werdenden Platz nachzurücken.
- (4) Eine Aufnahme in das lfd. Studium (i.d.R. in das 3. Semester) des grundständigen BA-Studienganges ist in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass
1. die Gesamtkapazität des jeweiligen Semesters nicht erschöpft ist und
 2. die/der Bewerber_in die Aufnahmekriterien des grundständigen BA-Studienganges dieser Ordnung erfüllt.

§ 8

Grundständiger Masterstudiengang „Soziale Arbeit“

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang der Ev. Hochschule ist ein BA-Abschluss oder ein Abschluss eines Diplomstudienganges im Studiengang Soziale Arbeit/Sozialpädagogik. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit Abschlüssen anderer Studiengänge aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahmegruppe „Masterstudiengang“ prüft die für diesen Studiengang eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Zu diesen Unterlagen gehören:
- Benotung der im vorherigen Studium erbrachten Leistungen
 - Gutachten betreuender Hochschullehrer_innen aus dem für diesen Studiengang qualifizierenden Studiengang, wenn Sie vom Aufnahmeausschuss bzw. von der Aufnahmegruppe „Masterstudiengang“ eingeholt bzw. von den Bewerber_innen selbst beigebracht werden.
 - Reflektierte Darstellung des Studienwunsches

- Auskunft über die Bereitschaft, die evangelische Orientierung der Hochschule zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.
- (3) Auf der Grundlage dieser Bewerbungsunterlagen bringt der Ausschuss die Bewerber_innen in eine Rangfolge und entscheidet im Rahmen der vorhandenen Kapazität über die Aufnahme (Direktaufnahme). Ergänzend wird eine Reserveliste erstellt. Die dort in einer Rangfolge Platzierten haben die Möglichkeit, auf einen evtl. frei werdenden Platz nachzurücken.
- (4) Eine Aufnahme in das lfd. Studium des MA-Studienganges ist in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass
1. die Gesamtkapazität des jeweiligen MA-Studienganges nicht erschöpft ist und
 2. die/der Bewerber_in die Aufnahmekriterien des MA-Studienganges dieser Ordnung erfüllt.

§ 9

Berufsintegrierender BA-Studiengang „Soziale Arbeit & Diakonie“

- (1) Zum berufsintegrierenden BA-Studium „Soziale Arbeit“ kann zugelassen werden, wer die gültigen Bildungsvoraussetzungen nachweist. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 37 und § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Die Aufnahmegruppe „BA-berufsintegrierend“ prüft die für diesen Studiengang eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Zu diesen Unterlagen gehören:
- Nachweis einer in der Regel einschlägigen Berufsausbildung sowie einer zweijährigen Tätigkeit in einem Berufsfeld der Sozialen Arbeit. Die Ausübung dieser Tätigkeit wird voraussichtlich während des gesamten Studiums mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aufrechterhalten. Das Nähere regelt der Studienvertrag.
 - Begründung des Studienwunsches unter Reflexion des aktuellen Tätigkeitsfeldes
 - Fachbezogenes Kompetenzprofil, welches die für den Studiengang notwendigen Kompetenzen auf der Niveaustufe 5 des Deutschen Qualitätsrahmens Soziale Arbeit (DQR) nachweist. Ist dieser Nachweis erbracht, werden 30 CP (Credit-Points) anerkannt.
 - Auskunft über die Bereitschaft, die evangelische Orientierung der Hochschule zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.
- (3) Es werden lediglich Bewerber_innen aufgenommen, die nachweisen können, dass für die Zeit des Studiums – mindestens jedoch für die Dauer von 100 Tagen – die Träger ihrer Praxisstellen gemäß § 2 Abs. 2, Ziffer 1 des

Anerkennungsgesetzes Soziale Arbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Sozialhilfe tätig sind.

- (4) Auf der Grundlage dieser Bewerbungsunterlagen erstellt der Ausschuss eine Rangfolge der Bewerber_innen und entscheidet im Rahmen der vorhandenen Kapazität über die Aufnahme (Direktaufnahme). Ergänzend wird eine Reserveliste erstellt. Die dort in einer Rangfolge Platzierten haben die Möglichkeit, auf einen evtl. frei werdenden Platz nachzurücken.
- (5) Eine Aufnahme in das laufende Studium des berufsintegrierenden BA-Studienganges „Soziale Arbeit & Diakonie“ ist in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass
 1. die Gesamtkapazität des jeweiligen Semesters nicht erschöpft ist und
 2. die/der Bewerber_in die Aufnahmekriterien des berufsintegrierenden BA-Studienganges dieser Ordnung erfüllt.

§ 10

Berufsintegrierender BA-Studiengang „Soziale Arbeit & Diakonie – Schwerpunkt Kindheit“

- (1) Zum berufsintegrierenden BA-Studium „Soziale Arbeit & Diakonie – Schwerpunkt Kindheit“ kann zugelassen werden, wer die gültigen Bildungsvoraussetzungen nachweist. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 37 und § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Die Aufnahmegruppe „BA-Soziale Arbeit & Diakonie – Schwerpunkt Kindheit“ prüft die für diesen Studiengang eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Zu diesen Unterlagen gehören:
 - Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung, in der Regel Erzieher/Erzieherin
 - Eine in der Regel zweijährige Tätigkeit in einem einschlägigen pädagogischen Berufsfeld. Die Ausübung dieser Tätigkeit wird voraussichtlich während des gesamten Studiums mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aufrechterhalten. Das Nähere regelt der Studienvertrag.
 - Begründung des Studienwunsches unter Reflexion des aktuellen Tätigkeitsfeldes
 - Fachbezogenes Kompetenzprofil, welches die für den Studiengang notwendigen Kompetenzen auf der Niveaustufe 5 des Deutschen Qualitätsrahmens Soziale Arbeit (DQR) nachweist. Ist dieser Nachweis erbracht, werden 30 CP (Credit-Points) anerkannt.
 - Auskunft über die Bereitschaft, die evangelische Orientierung der Hochschule zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.
- (3) Es werden lediglich Bewerber_innen aufgenommen, die nachweisen können, dass für die Zeit des Studiums – mindestens jedoch für die Dauer von

100 Tagen – die Träger ihrer Praxisstellen gemäß § 2 Abs. 2, Ziffer 1 des Anerkennungsgesetzes Soziale Arbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Sozialhilfe tätig sind.

- (4) Auf der Grundlage dieser Bewerbungsunterlagen bringt der Ausschuss die Bewerber_innen in eine Rangfolge und entscheidet im Rahmen der vorhandenen Kapazität über die Aufnahme. Außerdem wird eine Reserveliste erstellt. Die dort Platzierten haben die Möglichkeit, auf einen evtl. frei werdenden Platz nachzurücken.
- (5) Eine Aufnahme in das laufende Studium des berufsintegrierenden BA-Studienganges „Soziale Arbeit und Diakonie – Schwerpunkt Kindheit“ ist in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass
 1. die Gesamtkapazität des jeweiligen Semesters nicht erschöpft ist und
 2. die/der Bewerber_in die Aufnahmekriterien des berufsintegrierenden BA-Studienganges dieser Ordnung erfüllt.

§ 11

Berufsintegrierender BA-Studiengang „Soziale Arbeit & Diakonie – Pflege und Teilhabe“

- (1) Zum berufsintegrierenden BA-Studium „Soziale Arbeit & Diakonie – Pflege und Teilhabe“ kann zugelassen werden, wer die gültigen Bildungsvoraussetzungen nachweist. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 37 und § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Die Aufnahmegruppe „BA-Soziale Arbeit & Diakonie – Pflege und Teilhabe berufsintegrierend“ prüft die für diesen Studiengang eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Zu diesen Unterlagen gehören:
 - Nachweis einer in der Regel einschlägigen Berufsausbildung sowie einer zweijährigen Tätigkeit in einem pflegerischen Arbeitsfeld. Die Ausübung dieser Tätigkeit wird voraussichtlich während des gesamten Studiums mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aufrechterhalten. Das Nähere regelt der Studienvertrag.
 - Begründung des Studienwunsches unter Reflexion des aktuellen Tätigkeitsfeldes
 - Fachbezogenes Kompetenzprofil, welches die für den Studiengang notwendigen Kompetenzen auf der Niveaustufe 5 des Deutschen Qualitätsrahmens Soziale Arbeit (DQR) nachweist. Ist dieser Nachweis erbracht, werden 30 CP (Credit-Points) anerkannt.
 - Auskunft über die Bereitschaft, die evangelische Orientierung der Hochschule zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.

- (3) Es werden lediglich Bewerber_innen aufgenommen, die nachweisen können, dass für die Zeit des Studiums – mindestens jedoch für die Dauer von 100 Tagen – die Träger ihrer Praxisstellen gemäß § 2 Abs. 2, Ziffer 1 des Anerkennungsgesetzes Soziale Arbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Sozialhilfe tätig sind.
- (4) Auf der Grundlage dieser Bewerbungsunterlagen erstellt der Ausschuss eine Rangfolge der Bewerber_innen und entscheidet im Rahmen der vorhandenen Kapazität über die Aufnahme (Direktaufnahme). Ergänzend wird eine Reserveliste erstellt. Die dort in einer Rangfolge Platzierten haben die Möglichkeit, auf einen evtl. frei werdenden Platz nachzurücken.
- (5) Eine Aufnahme in das laufende Studium des berufsintegrierenden BA-Studienganges „Soziale Arbeit & Diakonie – Pflege und Teilhabe“ ist in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass
 3. die Gesamtkapazität des jeweiligen Semesters nicht erschöpft ist und
 4. die/der Bewerber_in die Aufnahmekriterien des berufsintegrierenden BA-Studienganges dieser Ordnung erfüllt.

§ 12

Berufsbegleitender Masterstudiengang „Soziale Arbeit“

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den berufsbegleitenden Masterstudiengang der Ev. Hochschule ist ein Studienabschluss im Studiengang Soziale Arbeit/Sozialpädagogik mit einem Diplom oder Bachelorgrad. Aufgenommen werden können auch Studienbewerber_innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mindestens auf BA-Ebene eines sozial-, gesundheits- oder geisteswissenschaftlichen Studiengangs, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsfeld der Sozialen Arbeit nachweisen können.
- (2) Die Aufnahmegruppe „berufsbegleitender Masterstudiengang“ prüft die für diesen Studiengang eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Zu diesen Unterlagen gehören:
 - Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (inklusive Abschlusszeugnis, aus dem die Benotung der erbrachten Leistungen hervorgeht)
 - Reflektierte Darstellung des Studienwunsches
 - Auskunft über die Bereitschaft, die evangelische Orientierung der Hochschule zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.
 - ggf. Nachweis über zweijährige Tätigkeit in einem Berufsfeld der Sozialen Arbeit gem. § 12 Abs. 1 S. 2.
- (3) Auf der Grundlage dieser Bewerbungsunterlagen bringt der Ausschuss die Bewerber_innen in eine Rangfolge und entscheidet im Rahmen der vorhandenen Kapazität über die Aufnahme (Direktaufnahme). Ergänzend

wird eine Reserveliste erstellt. Die dort in einer Rangfolge Platzierten haben die Möglichkeit, auf einen evtl. frei werdenden Platz nachzurücken.

- (4) Eine Aufnahme in das lfd. Studium des berufsbegleitenden MA-Studienganges ist jederzeit möglich. Voraussetzung dafür ist, dass
1. die Gesamtkapazität des jeweiligen MA-Studienganges nicht erschöpft ist und
 2. die/der Bewerber_in die Aufnahmekriterien des MA-Studienganges dieser Ordnung erfüllt.

Diese Ordnung tritt für Aufnahmen ab dem Wintersemester 2016/17 in Kraft und setzt alle bisherigen Aufnahmeordnungen außer Kraft.

Verabschiedet von der Hochschulkonferenz am 14.05.2014.

Genehmigt vom Kuratorium am 26.06.2014.

Änderungen beschlossen vom Hochschulsenat am 15.04.2015.

Genehmigt vom Hochschulrat am 23.04.2015.

Änderungen beschlossen vom Hochschulsenat am 21.10.2015.

Genehmigt vom Hochschulrat am 25.11.2015.